

Regelungen zur Mitnahme von E-Scootern bei der SWK MOBIL

Aufgrund der Bauart unserer Fahrzeuge können bei der SWK MOBIL nur E-Scooter in Bussen mitgenommen werden. Dies bedarf einer Abnahme über die wir im Flyer informieren. Eine Mitfahrt in Straßenbahnen ist nicht erlaubt.

SWK MOBIL GmbH
St. Töniser Straße 124
47804 Krefeld

swk.de



Für die Mitnahme von E-Scootern in Bussen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Fahrgast hat einen **Schwerbehindertenausweis** mit dem Merkzeichen G bzw. aG oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten.
2. Für die Fahrt in SWK-Bussen ist grundsätzlich ein gültiges **Ticket** oder ein Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke und Beiblatt des Versorgungsamtes erforderlich:

Eintrag „B“ Begleitperson

Schwerbehindertenausweis
The holder of this card is severely disabled.

Lichtbild **B** Max
Geschäftszeichen: 217-13-8
Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen

Gültig bis: unbefristet

Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes

Az.:
Name:

Raum für die Wertmarke oder Bescheinigung des Versorgungsamtes

Der Inhaber oder die Inhaberin dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personennahverkehr (§ 140 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Deutschen Grundgesetzes) auch unbefristet zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.

Sie hat in Verbindung mit dem gültigen Ausweis.

Neues Ausweismodell (Chipkartenformat)

Merkzeichen: **G H** **100** gültig

Name: **Mustermann**

Vorname: **Max**

Geburtsdatum: **05.03.1999**

Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen: **Versorgungsamt XYZ in 12345 Musterstadt / 217-13-8**

Gültig ab: **01.01.2013**

Beiblatt vom Versorgungsamt mit gültiger Wertmarke

3. Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers für die Mitnahme in Bussen mit aufsitzender Person freigegeben. Dies ist durch die **Gebrauchsanweisung** des E-Scooters nachzuweisen und ein entsprechender **Aufkleber** (blau und rund) ist am E-Scooter vorhanden:



4. Die **Gesamtmasse** des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) übersteigt 300 kg nicht.
5. Der Fahrgast muss es ohne Hilfe bewerkstelligen können, den E-Scooter **selbstständig** rückwärts in den Bus einzufahren, den E-Scooter rückwärts auf dem Rollstuhlstellplatz an die Prallplatte aufzustellen und aus dem Kraftomnibus auszufahren.

Diese fünf Punkte werden bei einem Termin mit der SWK überprüft. Erst dann wird die **Erlaubnis** zur Mitfahrt in Bussen erteilt.

Bitte vereinbaren Sie unter **02151 98-4460** einen Termin und bringen Sie diese Unterlagen mit:

- Schwerbehindertenausweis (oder die Krankenkassenbestätigung)
- Gebrauchsanweisung des E-Scooters mit darin formulierter Freigabe für Busse

Nach Überprüfung der sicheren Handhabbarkeit des E-Scooters wird von der SWK MOBIL eine schriftliche **Berechtigung** zur Mitnahme des E-Scooters in Bussen der SWK MOBIL ausgestellt. Diese ist dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung ist **personenbezogen**, nicht übertragbar und gilt nur für den vorgeführten E-Scooter.

Alle Busse der SWK sind für die Mitnahme von E-Scootern technisch geeignet. Die Klapprampe wird vom Fahrpersonal ausgeklappt:



Die aufgeführten Regelungen gelten für die Mitfahrt von E-Scootern in SWK-Verkehrsmitteln. Andere Betriebe haben eventuell auch andere Regelungen. Diese sind dort zu erfragen.

Für **Elektorollstühle** gelten diese Regelungen nicht. Elektorollstühle werden ohne besondere Zulassung in Bussen und Straßenbahnen immer befördert.